

II- 432 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 27. Juli 1970

Zl. 60.735-G/70

148 /A.B.
ZU 129 /J.

Präs. am 31. Juli 1970

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Roman HEINZ und Genossen (SPÖ), Nr. 129/J, vom 17. Juni 1970, betreffend Aufhebung der Bagatellverordnung, BGBl. Nr. 429/1969

ANFRAGE:

Sind Sie bereit, die Bagatellverordnung BGBl. Nr. 429/1969 aufzuheben?

ANTWORT:

Im Rahmen des Außenhandelsgesetzes 1956 wurde die Einfuhrfreiheit für entgeltliche Rechtsgeschäfte, deren Wert 500 Schilling nicht übersteigt, festgelegt.

Diese Gesetzesbestimmung wurde jedoch von vielen Importeuren auf dem landwirtschaftlichen Sektor mißbräuchlich angewendet. In Form von Sammelsendungen wurden Obst und Gemüse aus dem EWG-Raum importiert und meistens zu Zeiten, in denen auf Grund der inländischen Ernte diese Waren mit einer Einfuhrsperre belegt waren. Es konnte festgestellt werden, daß auf diese Weise zum Großteil minderwertige, daher im EWG-Raum aus Qualitätsgründen nicht absetzbare Ware, die zum Teil auch seitens der Lieferländer subventioniert wurde, nach Österreich kam. Diese Art von Importen war wohl für den Importeur äußerst lukrativ, doch brachte sie den Konsumenten keinerlei Vorteile und der inländische Produzent wurde geschädigt. Es wurden daher schon im Jahre 1967 mit Verordnung vom 23. November 1967, BGBl. 365, Äpfel von der Einfuhrbefreiung herausgenommen.

Der Mißbrauch der 500 Schilling Freigrenze wurde von sämtlichen Handelskammern wegen der ungesunden Wettbewerbsverhältnisse schwer bekämpft, da Jahrzehnte bestehende alte Wirtschaftsbeziehungen durch diese Form der Importe, wie in der Anfrage zugegeben, unterbrochen wurden.

- 2 -

Da bei der Neufassung des Außenhandelsgesetzes 1968 die Einfuhrfreigrenze jedoch von 500 auf 1000 Schilling erhöht wurde, sah sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der geschilderten Vorkommnisse veranlaßt, die besonders empfindlichen Obst- und Gemüsesorten, und zwar Hauptelsalat, Gurken aller Art, frischer Paprika, Äpfel frisch, Birnen frisch und Pfirsiche frisch, durch die Verordnung BGBl. Nr. 435/1968 vom 20. November 1968, der Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz, auch wenn deren Wert 1000 Schilling nicht übersteigt, zu unterwerfen.

Diese Verordnung wurde mit einem Jahr befristet, sodaß für die Zeit vom 1. Jänner - 31. Dezember 1970 neuerlich eine Verordnung erlassen werden mußte (es ist dies die in der Anfrage zitierte Verordnung BGBl. Nr. 429/1969). Diese ist mit 31. Dezember 1970 befristet und enthält außer den bereits vorher genannten Waren zusätzlich noch die Position "Karotten".

Da die Gründe, die zur Erlassung der Verordnung geführt haben, nach wie vor Gültigkeit haben, scheint es nicht zielführend, die Verordnung aufzuheben.

Der Bundesminister:

